



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Lediglich per E-Mail:

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Freiburg
Karlsruhe
Tübingen

Stuttgart 19.05.2021
Name Fabian Hölz
Telefon +49 (711) 231-3633
E-Mail Fabian.Hoelz@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3945-76/1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Mobilitätszentrale BW beim Regierungspräsidium Tübingen
Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Baden-Württemberg
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
Anerkannte Prüfstellen nach RAP Stra 15 in Baden-Württemberg

 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von
Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2020
Schreiben des Innenministerium vom 05.08.2008, Az.: 63-3945.40/129

Anlagen

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2020 vom 18. November 2020, Az.: StB 27/7182.8/3-ARS-20/23/3418825
- FGSV Korrekturblatt 698 Stand Mai 2021 zur ZTV SoB-StB Ausgabe 2020
- FGSV 698 ZTV SoB-StB 20 Korrigierte Seite 46

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Allgemeines

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 23/2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20) bekannt gegeben.

Die Gewährleistungszeit ist durch die das FGSV Korrekturblatt 698 Stand Mai 2021 als Ergänzung zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau veröffentlicht und wird hiermit ebenfalls bekannt gegeben.

Ebenso wird das Merkblatt für die Schichten ohne Bindemittel (M SoB) bekannt gegeben. Das Merkblatt ersetzt das „Merkblatt für die Herstellung von Trag- und Deckschichten ohne Bindemittel“, Ausgabe 1995 und ist ebenfalls über den FGSV-Reader erhältlich

Anwendung in Baden-Württemberg

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20), in Verbindung mit dem FGSV Korrekturblatt 698 Stand Mai 2021 werden hiermit für die Bundes- und Landesstraßen eingeführt.

Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, diese Regelungen ebenfalls anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

Bezug der Unterlagen

Die ZTV SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, <https://www.fgsv-verlag.de/> oder über den FGSV-Reader erhältlich.

Schlussbestimmungen

Dieses Einführungsschreiben sowie das FGSV Korrekturblatt 698 Stand Mai 2021 werden entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 04 Straßenbefestigungen – 04.4 Bauweisen eingestellt.

Das ARS Nr. 07/2008 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, (ZTV SoB StB 04), Ausgabe 2004/ Fassung 2007 vom 15.05.2008 wird hiermit aufgehoben.

gez. Uhlmann



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Gerhard Rühmkorf
Leiter der Unterabteilung Straßeninves-
titionspolitik, Erhaltung, Finanzierung

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5273
FAX +49 (0)228 99-300-807

ref-stb27@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2020
Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigung; Bauweisen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe
2020, (ZTV SoB-StB 20)**

Bezug: 1. ARS-Nr. 7/08 vom 15.04.2008 - S 17/7182.8/3/843936
(Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtli-
nien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßen-
bau, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (ZTV SoB-StB 04, Ausga-
be 2004/Fassung 2007))

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-20/23/3418825

Datum: Bonn, 18.11.2020

Seite 1 von 2

Die „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2020, (ZTV SoB-StB 20) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Sie beinhalten Anforderungen an den Bau von Schichten ohne Bindemittel und an die fertige Schicht.

Ich gebe die ZTV SoB-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die ZTV SoB-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserlasses bzw. der Umsetzungsvorgaben für die Autobahnen zu übersenden.





Seite 2 von 2

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 7/2008 (Bezug 1.)
hebe ich auf.

Die ZTV SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße
17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
und Richtlinien für den Bau von Schichten
ohne Bindemitteln**

ZTV SoB-SB

Ausgabe 2020

Stand: Mai 2021

Unter Abschnitt 4 „**Mängelansprüche**“ ist der 3. Absatz als Vertragstext mit Randstrich zu korrigieren.

Für Tragschichten ohne Bindemittel und Schichten aus frostunempfindlichem Material entspricht die Verjährungsfrist derjenigen der darüber liegenden gebundenen Befestigungen oder Pflasterdecken bzw. Plattenbeläge.

Für Tragschichten ohne Bindemittel und Schichten aus frostunempfindlichem Material entspricht die Verjährungsfrist derjenigen der darüber liegenden gebundenen Befestigungen oder Pflasterdecken bzw. Plattenbeläge.

Bei DoB sind nach Abnahme der fertigen Leistung keine Mängelansprüche mehr möglich.

5 Abrechnung

Siehe § 14 VOB/B und DIN 18315.

5.1 Allgemeines

In der Leistungsbeschreibung ist vorzugeben, ob die Abrechnung nach Einbaugewicht, nach Einbaudicke oder nach Raummaß erfolgen soll. Tragschichten ohne Bindemittel und Schichten aus frostunempfindlichem Material sind nach den Vorgaben des Bauvertrages abzurechnen.

Bei Deckschichten ohne Bindemittel ist in der Leistungsbeschreibung vorzusehen, ob die Abrechnung nach Einbaugewicht oder nach Einbaudicke erfolgen soll. Bei Weglängen unter 1 000 m kann nach Einbaugewicht abgerechnet werden.

Bei Einbauflächen von Tragschichten ohne Bindemittel und Schichten aus frostunempfindlichem Material unter 6 000 m² ist in der Regel die Abrechnung nach Einbaugewicht vorzuschreiben. Wird die Abrechnung nach Einbaudicke vorgeschrieben, ist die Art des Messverfahrens anzugeben.

Für die Abrechnung gemeinsam entnommene Proben sind dem Auftraggeber auf Verlangen zu überlassen.

5.2 Aufmaß

5.2.1 Breite

Die Breite der hergestellten Schicht wird bei abgeböschten Rändern bis zur Mitte der vorgeschriebenen Böschungslinien berücksichtigt.

5.2.2 Dicke

Die Messung der Einzelwerte der Einbaudicke erfolgt an regelmäßig über die Einbaufläche verteilten Messstellen.